

07.10.2026

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am

1. Gegenstand der Vorlage:

Übertragung einer Teilfläche von ca. 578 m² des Flurstücks 431, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 03 aus dem Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes in das Fachvermögen des Schul- und Sportamtes zur Errichtung eines Schulgartens als naturnahen Aufenthalts- und Lernort an der Johann-Julius-Hecker-Schule, Hohenwalder Straße 2, 12689 Berlin

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 06.10.2026 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1590/VI der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Stefan Bley
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,
Weiterbildung, Kultur und Facility
Management

Anlage

Abteilung Schule, Sport, Weiterbildung, Kultur und Facility Management

11.09.2026

Stellenzeichen: SchulSport L/Nat FBL/SGA L

Tel.: 030 9(0)293 2750

Vorlage für das Bezirksamt

- zur Beschlussfassung -

Nr. 1590/VI

A. Gegenstand der Vorlage:

Übertragung einer Teilfläche von ca. 578 m² des Flurstücks 431, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 03 aus dem Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes in das Fachvermögen des Schul- und Sportamtes zur Errichtung eines Schulgartens als naturnahen Aufenthalts- und Lernort an der Johann-Julius-Hecker-Schule, Hohenwalder Straße 2, 12689 Berlin

B. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Herr Bley

C. Beschlussfassung

C.1 Beschlussentwurf:

Das Bezirksamt beschließt:

1. die Übertragung einer noch abschließend zu vermessenden und abzugrenzenden Teilfläche aus dem Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes (Kapitel 3810) in das Fachvermögen des Schul- und Sportamtes (Kapitel 3702) zur Errichtung eines Schulgartens an der Johann-Julius-Hecker-Schule, Hohenwalder Straße 2, 12689 Berlin.
2. Die Übertragung erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Einrichtung und Nutzung eines naturnahen Schulgartens bzw. schulischen Lern- und Aufenthaltsortes durch die Johann-Julius-Hecker-Schule. Wird die Fläche dauerhaft nicht mehr für diesen Zweck genutzt oder wird das Vorhaben durch die Schule aufgegeben, ist die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und wieder in das Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes zu übertragen.
3. die erforderlichen weiteren Schritte, insbesondere Flächenabgrenzung, Vermessung, Anpassung bestehender Nutzungsverhältnisse sind durch die zuständigen Fachämter abzustimmen. Jegliche Kosten in Vorbereitung für die

Flächenübertragung (z. B. Vermessung, Zaunversetzung) liegen beim Schul- und Sportamt als Bedarfsträger.

4. die von der Unteren Naturschutzbehörde benannten Bedingungen zur naturnahen Ausgestaltung und Nutzung der Fläche sind bei Planung, Herstellung und Betrieb des Schulgartens verbindlich zu berücksichtigen.

C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.

D. Begründung:

An der Johann-Julius-Hecker-Schule besteht der Wunsch, einen naturnahen Schulgarten als schulischen Lern- und Erfahrungsort einzurichten. Der Schulgarten soll insbesondere der Umweltbildung dienen und Schülerinnen und Schülern einen praxisnahen Zugang zu Natur, Biodiversität, nachhaltiger Entwicklung und gärtnerischem Arbeiten ermöglichen.

Sowohl bei der Schulhoffläche als auch bei den Schulsportflächen der Johann-Julius-Hecker-Schule bestehen Flächendefizite. Im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahme muss zudem der derzeitige Schulgarten entfallen. Vor diesem Hintergrund hat das Umwelt- und Naturschutzamt auf Anfrage des Schul- und Sportamtes einen an das Schulgelände angrenzenden Bereich im nördlichen Teil des Eicheparks an der Döllner Straße zur Einrichtung eines naturnahen Schulgartens in Aussicht gestellt.

Die vorgesehene Teilfläche befindet sich derzeit im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes und soll zur dauerhaften schulischen Nutzung in das Fachvermögen des Schul- und Sportamtes übertragen werden. Die Übertragung erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Einrichtung und Nutzung eines naturnahen Schulgartens durch die Johann-Julius-Hecker-Schule. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Sollte der Schulgarten dauerhaft nicht mehr betrieben oder das Vorhaben durch die Schule aufgegeben werden, ist die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und wieder in das Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes zu übertragen.

Der anvisierte Bereich liegt im Außenbereich und ist Teil wertvoller Außenbereichsflächen im Landschaftsraum Wuhletal unmittelbar an der Landesgrenze Brandenburgs. Das Wuhletal ist als bedeutendes Fließtal im Bezirk Marzahn-Hellersdorf ein prägender Grünzug und besitzt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Das gras- und staudenbestandene Offenland mit Gehölzbewuchs bietet Fauna und Flora ein hohes Rückzugs- und Lebensraumpotenzial.

Ein Schulgarten im Außenbereich stellt keine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dar und steht als öffentlicher Belang im Dissens mit der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind weitere Eingriffe in den Landschaftsraum grundsätzlich zu vermeiden, da hierdurch Flächen für den Naturschutz verloren gehen und eine Präzedenzwirkung für weitere Nutzungsansprüche an Außenbereichsflächen entstehen kann. Die Einrichtung des Schulgartens auf Flächen im Außenbereich stellt eine absolute Ausnahme dar. Es gilt als Planungsgrundsatz ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden.

Die anvisierte Fläche befindet sich innerhalb einer extensiv genutzten Weidefläche zur Biodiversitätsförderung. Da ein naturnaher Schulgarten bei entsprechender Ausgestaltung ebenfalls einen Beitrag zur Biodiversität und Umweltbildung leisten kann, wird die Nutzung an dieser Stelle seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes mitgetragen. Andere Nutzungen sind unzulässig.

Hinsichtlich der Flächengröße ist aus Sicht des Schul- und Sportamtes gemäß dem Musterfreiflächenprogramm ein angemessener und begründeter Wert von 578 m² angedacht. Im Sinne des Eingriffsumfangs hinsichtlich zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Schulgartennutzung wird die Größe von der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.

Die Errichtung einer Zaunanlage um den Schulgarten ist im Außenbereich gemäß § 16 Nr. 10 NatSchG Bln, Satz 10 eingriffsrelevant. Der Eingriff kann durch eine entsprechende Abpflanzung der Zaunanlage kompensiert werden. Der Verlauf der Zaunanlage ist so abzustimmen, dass die Wurzelbereiche vorhandener Gehölze durch den Bau nicht beschädigt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde knüpft die Flächenabgabe an folgende Bedingungen, die bei Planung, Herstellung und Betrieb einzuhalten sind:

- keine Versiegelung/Pflasterung des Schulgartens, um die Naturnähe zu erhalten;
- der geplante Geräteschuppen ist auf dem Schulgrundstück zu errichten;
- der Schulgarten ist im Rahmen der Umweltbildung durch den NaWi – Kurs zu nutzen;
- Erhalt des in der Schulgartenfläche vorhandenen Baumbestands unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
- die Zaunanlage ist abzapflanzen;
- kein Einsatz von Mineraldünger, kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel;
- möglichst keine Hochbeete;
- nach Herstellung des Schulgartens und im laufenden Betrieb Verwendung von Komposterde;
- Kompostierung der Gartenabfälle;

- partielle Bewirtschaftung mit Fruchtfolgen (Bsp. Vier-Felderwirtschaft) und verschiedenen Blüh- und Nutzpflanzen zur Biodiversitätsförderung.

Die genaue Abgrenzung der zu übertragenden Teilfläche ist im weiteren Verfahren festzulegen.

E. Rechtsgrundlage:

BauGB, BNatSchG, NatSchG Bln, § 15 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

F. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

keine

G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:

Die Vorlage hat positive zielgruppenrelevante Auswirkungen.

Der geplante Schulgarten kommt insbesondere den Schülerinnen und Schülern der Johann-Julius-Hecker-Schule zugute. Er stärkt Bildungsangebote im Bereich Umwelt, Natur, Nachhaltigkeit und Klimaanpassung und schafft einen zusätzlichen naturnahen Lern- und Aufenthaltsort.

Stefan Bley

Bezirksstadtrat für Schule, Sport, Weiterbildung, Kultur und Facility Management

Anlage

Anlage zur BA-Vorlage für das Bezirksamt Nr. 1590/VI – Flächenauszug Jade Gis



Übertragung 578 m² Teilfläche Flurstück 431, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 03 - Höhe Döllner Str. - von Fachvermögen Straßen- und Grünflächenamt in
Fachvermögen Schul- und Sportamt

Quelle: Alkis Geodaten/ Yade Gis7.0